

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 6. Änderung des Bebauungsplans einschließlich örtlicher Bauvorschriften „Am Ziegelplatz“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften „Am Ziegelplatz 2017“

Projekt-Nr.

1712

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologe, D. Krümborg

Datum

21.10.2019



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
Formblatt Mauereidechse	
1. Vorhaben bzw. Planung.....	1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	2
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart.....	2
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen.....	2
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	2
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.....	3
3.4 Kartografische Darstellung	3
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	4
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	4
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	5
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	6
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).....	7
4.5 Kartografische Darstellung	7
5. Ausnahmeverfahren	7
6. Fazit.....	7
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	7
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	7
7. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	8
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	8
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).....	8
7.3 Monitoring	8
8. Kartenanhang.....	9

Formblatt Mauereidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Schutterwald plant die Änderung des Baugebietes „Am Ziegelplatz“. Ein ca. 2.000 m² großer Bereich im Südosten der Fläche, der im derzeit gültigen Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist, soll Teil des Gewerbegebietes werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der UNB im Geltungsbereich auf die Artengruppen „Brutvögel“ und „Reptilien“ festgelegt, da für diese eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die entsprechenden Begehungen fanden im Zeitraum Mai – September 2017 statt. Hierbei konnte eine Population von Mauereidechsen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Reptilienarten konnte hingegen ausgeschlossen werden.

Für Brutvögel konnte eine Betroffenheit seltener Arten ausgeschlossen werden, da es sich bei den nachgewiesenen Arten um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) handelt. Bei diesen Arten wird angenommen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch bei Verlust einzelner Brutreviere gewahrt bleibt. Um Tötungen von Vögeln im Allgemeinen zu vermeiden, werden potenzielle Brutplätze (Gehölze) nur im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar entfernt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung.

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

 Art des Anhangs IV der FFH-RL

 Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Vorkommen der Mauereidechse in dem Gebiet konzentriert sich auf die Randbereiche zum nördlich angrenzenden Firmengelände sowie auf die östlich gelegene Hecke, welche den Rand des Geltungsbereichs markiert. Die größte Individuendichte fand sich hierbei im Norden. Die Fläche wird derzeit als Lagerfläche z. B. für Paletten genutzt und befindet sich direkt angrenzend an eine ausgedehnte Ruderalfläche wodurch für die Tiere ein gut nutzbares Mosaik aus Versteck- und Jagdmöglichkeiten

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

besteht. Durch die Besonnung von Süden, wird die Habitatqualität weiterhin begünstigt.

Der ebenfalls besiedelte Ostrand ist als Habitat von mittlerer Qualität, da zum eine die Jagdmöglichkeiten im direkt angrenzenden Acker beschränkt sind und zum anderen eine schwächere Besonnung vorliegt.

Beide Teilflächen stellen Ganzjahreshabitate für Mauereidechsen dar. Als lediglich kleiner Bestandteil einer großen Population ist, das Vorkommen in der Teilfläche lediglich von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um kleine Population handelt, die über die angrenzenden Strukturen im Austausch mit der lokalen Metapopulation steht.

Diese dürfte sich im Wesentlichen Richtung Osten konzentrieren, wo im Laufe der Begehungen eine große Individuendichte im Bereich der Holz- und Steinlagerstätte zwischen Hauptstraße und A 5 festgestellt wurde. Ein Austausch zwischen den Teilpopulationen ist aufgrund der räumlichen Nähe von ca. 200 m und mehreren kleinen besiedelbaren Flächen im Umfeld möglich und wahrscheinlich.

Auf dieser Basis kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig bewertet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Errichtung von Gebäuden gehen durch Überplanung und Beschattung im Nordteil des Geltungsbereiches 400 m² Ganzjahreslebensraum verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine Störung weiterer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

--

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den im Umfeld des Geltungsbereiches liegenden Habitaten muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Mauereidechsen besiedelt sind, wie Funde östlich des Vorhabens belegen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Auf einer Fläche von 450 m² wird im Süden und Osten des Geltungsbereiches (siehe Karte im Anhang) das Habitat für Mauereidechsen teilweise aufgewertet und teilweise neu geschaffen. Dazu wird auf der Ausgleichsfläche der nährstoffreiche Mutterboden abgetragen und fünf Steinschüttungen angelegt. Vor der Anlage werden die Bereiche der Steinschüttungen auf min. 50 cm Tiefe ausgekoffert um frostsichere Winterquartiere zu schaffen. Für die Steinschüttungen sind autochtone Materialien mit einer Körnung von 100 mm (60%) und 200 mm (40%) zu verwenden. Je Steinschüttung sind ca. 30 m² vorzusehen. In der direkten Umgebung der Steinschüttungen wird zudem nährstoffarmes feinkörniges Substrat wie Flusssand ausgebracht. Um das Ausbreiten von Neophyten auf dem nicht bedeckten Rohboden zu verhindern wird autochtones Saatgut von Trockenrasen ausgebracht.

Der Eingriff geschieht Witterungsabhängig im Zeitraum geringster Auswirkungen (Ende März-April / Mitte August bis Mitte Oktober). In diesem Zeitraum sind die Tiere aktiv, es befinden sich aber keine Gelege im Boden, die durch die Maßnahme beschädigt werden könnten.

Ein Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die CEF-Fläche auf ihre Eignung als Habitat zu überprüfen. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitategnung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Da das bisherige Habitat der Mauereidechsen nach Umsetzung der Planung nicht mehr genutzt werden kann, ist betriebsbedingt keine erhöhte Mortalität für die Mauereidechsen zu erwarten. Eine Änderung des Mortalitätsrisikos im Umfeld der Planung ist aufgrund der gleich bleibenden Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Tötung von Eidechsen kann durch das Vergrämen der Tiere in die vorher bereit gestellten Ausgleichflächen vermieden werden.

Hierzu werden in den betroffenen Flächen sowie entlang des Nord- und Ostrand des Untersuchungsgebietes (siehe Karte CEF1) für die Dauer von 14 Tagen mit weißem Bändchengewebe bedeckt, so dass die Fläche für Eidechsen unbewohnbar wird und vorhandene Tiere abwandern.

Unmittelbar im Anschluss an das Entfernen des Bändchengewebes muss die Fläche für Eidechsen dauerhaft unbewohnbar gemacht werden um ein Wiedereinwandern der Tiere zu verhindern. Hierzu muss der Oberboden bis in eine Tiefe von 10 cm abgetragen werden. Alternativ kann das Bändchengewebe bis zum Beginn der Baumaßnahmen an Ort und Stelle verbleiben.

Ein Abgehen der Fläche unmittelbar vor Baubeginn gewährleistet, dass sich keine Individuen mehr im Eingriffsbereich befinden. Aufgrund der Nähe der Ausgleichsmaßnahme muss das Baufeld nach erfolgreicher Vergrämung mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun vom Baufeld abgegrenzt werden, um ein Rückwandern der Mauereidechsen zu verhindern.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht erforderlich

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

7. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei Durchführung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Mauereidechsen (und Brutvögel) durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur von Oktober bis Ende Februar
- Vergrämung der Mauereidechse aus dem Baufeld durch weiße Planen Anfang/Mitte April oder Anfang September
- Abgrenzung des Baufelds von der Ausgleichsfläche durch einen Reptilienschutzzaun zur Verhinderung der Rückwanderung

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

- Schaffung eines Mauereidechsen-Ersatzhabitates innerhalb des Geltungsbereiches:
 - Anlage von fünf Steinschüttungen mit je 30 m²
 - Auskoffern des Bodens im Bereich der Steinschüttungen auf mindestens 50 cm Tiefe
 - Nutzung von autochthonen Materialien für die Steinschüttungen mit einer Körnung von 100 mm (60%) und 200 mm (40%)
 - Ausbringung von nährstoffarmen, feinkörnigem Substrat (z. B. Flusssand) im Umfeld der Steinschüttungen
 - Einsaat von autochthonem Saatgut von Trockenrasen in der Ausgleichsfläche
 - Der Eingriff geschieht witterungsabhängig im Zeitraum geringster Auswirkungen (März-April / Mitte August bis Mitte Oktober).

7.3 Monitoring

Ein Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die CEF-Fläche auf ihre Eignung als Habitat zu überprüfen. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitat-eignung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

8. Kartenanhang



Ergebnisse / Ausgleich Reptilienkartierung

- Fundpunkte Mauerreidechse
- Ausgleichsfläche
- Vergrämung Mauerreidechse

Auftraggeber	 GEMEINDE SCHUTTERWALD		
Projekt	1712 - Am Ziegelplatz, Schutterwald		
Flurstück	Vergrämungsfläche Mauerreidechse		
Datum	01.03.2019	Numerik	CEFI
Bearbeiter	KR	Maßstab	1:500
 BHM Planungsgesellschaft mbH Mühlinghaus Büchelweg 1 • Heuberg • 78534 Heuberg			info@bhm.de 07031 93990-0